



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0064/2025

Vorlage: AW/0084/2025		Datum: 02.12.2025	
Dezernat 3			
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt		Az.:
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sicherung des historischen Archivs des Görres-Gymnasiums Koblenz			
Gremienweg:			
Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
TOP	öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Antwort:

Vorab hält die Verwaltung folgenden Sachstand für erforderlich: Bei den in der Anfrage genannten Unterlagen handelt es sich nicht um kommunales Archivgut, sondern um staatliches Schriftgut (Schulverwaltungsgut). Die archivrechtliche Zuständigkeit liegt daher nicht bei der Stadtverwaltung, sondern bei der Landesarchivverwaltung, konkret beim Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Ko). Aus diesem Grund sind die Fragen vorrangig mit der zuständigen Landesstelle zu klären. Die Stadtverwaltung kann hierzu lediglich Hinweise nach ihrem Kenntnisstand geben.

Zu 1 und 2

Die Verwaltung nimmt die Darstellung (Fund eines historischen Schularchivs im Görres-Gymnasium; Ankündigung der Sicherung und Restaurierung durch die Landesarchivverwaltung) zur Kenntnis. Die fachliche Zuständigkeit für Bergung, konservatorische Sicherung und Restaurierung liegt beim Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Ko).

Zu 3

Nach Kenntnisstand der Verwaltung wurden die betreffenden Unterlagen im Rahmen einer gemeinsamen Begehung am 30.04.2025 durch Vertreter des Stadtarchivs, des LHA Ko sowie des Landesbibliothekszenentrums Rheinland-Pfalz (Landesstelle für Bestandserhaltung) in Augenschein genommen und archivfachlich bewertet. Im Anschluss hat das LHA Ko als zuständige Stelle die Unterlagen übernommen.

Ein wesentlicher Grund für die Zuständigkeit des Landes ist, dass ein erheblicher Teil der Unterlagen vor der vertraglichen Regelung zur Schulträgerschaft (1974) entstanden ist, also aus einer Zeit, in der das Görres-Gymnasium ein rein staatliches Gymnasium war. Auch nach 1974 beschränkt sich die Schulträgerschaft der Stadt nach hiesigem Verständnis im Wesentlichen auf Gebäudeunterhaltung, Sachausstattung und Sekretariat, sodass die Archivierung des staatlichen Schulverwaltungsschriftguts weiterhin überwiegend dem Land zuzuordnen ist.

a. Ob und in welchen Abständen Schulbibliothek bzw. schulische Archivbestände intern überprüft oder inventarisiert wurden, kann die Stadtverwaltung nicht belastbar beantworten, da dies nicht im Zuständigkeitsbereich des Stadtarchivs liegt. Eine Klärung ist über die Schulleitung und das LHA Ko vorzunehmen.

b. Eine fachliche Begehung/archivische Begutachtung mit Beteiligung des Stadtarchivs fand nach Kenntnisstand der Verwaltung am 30.04.2025 statt. Zuvor hatte das Stadtarchiv keine Kenntnis von den im Görres-Gymnasium gelagerten Unterlagen.

Zu 4

Eine vollständige Ausschließbarkeit unberechtigter Entwendungen kann grundsätzlich erst nach abschließender Sichtung, Bewertung und Verzeichnung des Bestandes durch das LHA Ko erfolgen.

- a. Ob im Zuge der Entdeckung bereits eine Vollständigkeitsprüfung vorgenommen wurde, ist Bestandteil der fachlichen Bearbeitung durch das LHA Ko. Eine abschließende Aussage ist der Stadtverwaltung derzeit nicht möglich.
- b. Recherchen auf Online-Antiquariats- oder Auktionsmärkten wurden seitens der Stadtverwaltung nach Kenntnisstand nicht veranlasst. Etwaige Prüfungen in diesem Kontext wären – sofern erforderlich – mit der Landesarchivverwaltung abzustimmen.

Zu 5

Ob der Kellerraum schulisch als Archivraum geführt wurde oder als Lagerraum genutzt/gewertet wurde, kann die Stadtverwaltung nicht abschließend beurteilen. Festzustellen ist: Der Raum war der Stadtverwaltung bzw. dem Stadtarchiv bis zur Begehung am 30.04.2025 nicht als Lagerort entsprechender Unterlagen bekannt.

- a. Ob sich im Gebäudekomplex weitere bislang unentdeckte Depots befinden, kann durch die Stadtverwaltung nicht pauschal ausgeschlossen werden. Die Verwaltung empfiehlt/unterstützt, dass die Schulleitung gemeinsam mit den zuständigen Fachstellen (u. a. LHA Ko) eine entsprechende Überprüfung der relevanten Bereiche vornimmt.

Zu 6

- a. Eine Verletzung archivrechtlicher Pflichten ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht unter dem Gesichtspunkt einer „kommunalen Pflichtaufgabe“ zu bewerten, da es sich – wie oben ausgeführt – um staatliches Schriftgut handelt. Die Sicherung und Übernahme von Schulverwaltungsgut fällt in die Zuständigkeit der Landesarchivverwaltung.

- b. Zur Vermeidung künftiger Risiken bei kommunalem Archivgut stellt die Verwaltung sicher, dass bei bekannten oder neu auftretenden Fällen frühzeitig das Stadtarchiv eingebunden und – bei Abgrenzungsfragen – in enger Abstimmung mit der Landesarchivverwaltung verfahren wird.

Zu 7

Für die notwendige Restaurierung und dauerhafte Sicherung der betreffenden Unterlagen entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten, da es sich nicht um kommunales Archivgut handelt und die Unterlagen nach Übernahme durch das LHA Ko in dessen Zuständigkeit übergegangen sind.

- a. Kosten der Bergung/Konservierung des betroffenen staatlichen Schriftguts sind nicht der Stadt, sondern dem zuständigen Land zuzuordnen.
- b. Eine Prüfung von Eigenschadensversicherung oder Fördermitteln durch die Stadt ist insoweit nicht einschlägig, da die Restaurierung und dauerhafte Sicherung nicht in der Kostenverantwortung der Stadt liegt. Etwaige Förder- oder Finanzierungsfragen wären durch die Landesarchivverwaltung zu klären.

Anfrage:

1. Laut Pressemitteilung der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz vom 29. September 2025 und einem SWR-Bericht vom 27.09.2025 wurde im Keller des Görres-Gymnasiums vom Landesarchiv ein bislang unbeachtetes Schularchiv entdeckt. Der Bestand umfasst rund 30 Regalmeter historischer Unterlagen – darunter Amtsbücher, Akten und Fotografien – und befindet sich nach Angaben der Landesarchivverwaltung in einem stark beschädigten Zustand (u. a. durch Feuchtigkeit, Schimmel und Nagerbefall). Die Landesarchivverwaltung kündigte an, die Sicherung und Restaurierung zu übernehmen. Die Arbeiten werden das Landesarchiv über Jahre beschäftigen.
2. Vor dem Hintergrund der bestehenden Anbietungspflicht für archivwürdiges Schriftgut nach dem Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz (§ 7 LArchG) und der allgemeinen Pflicht öffentlicher Stellen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Sicherung historischen Archivguts stellen wir folgende Fragen:
3. Wie konnte es geschehen, dass rund 30 Regalmeter Archivgut über Jahrzehnte in einem kommunalen Gebäude unsachgemäß gelagert wurden und nicht dem Landesarchiv zur Verwahrung angeboten wurden, obwohl das Görres-Gymnasium nach unseren Informationen in einer bestehenden Kooperation mit dem Landesarchiv steht?
 - a. Wurde die Schulbibliothek oder das Schularchiv regelmäßig überprüft bzw. inventarisiert?
 - b. Wann fand die letzte Begehung oder fachliche Begutachtung der Archivräume statt?
4. Ist auszuschließen, dass archivwürdige Unterlagen oder wertvolle Dokumente im Laufe der Jahrzehnte unberechtigt entwendet wurden?
 - a. Wurde im Zuge der Entdeckung eine Prüfung auf Vollständigkeit des Archivs vorgenommen?
 - b. Hat die Stadtverwaltung oder das Landesarchiv Recherchen auf dem Online-Antiquariats- oder Auktionsmarkt (z. B. eBay, ZVAB etc.) veranlasst, um mögliche Entwendungen zu erkennen?
5. Wurde der nun entdeckte Kellerraum bislang als Archivraum geführt oder war er als Lagerraum unbekannt?
 - a. Kann die Schulverwaltung ausschließen, dass sich im Gebäudekomplex weitere unentdeckte Archivräume oder Depots befinden?
6. Wie bewertet die Stadtverwaltung den Zustand der Unterlagen im Hinblick auf den Umstand, dass die Archivierung des Schriftgutes eine kommunale Pflichtaufgabe ist?
 - a. Sieht die Verwaltung Anhaltspunkte für eine Verletzung der archivrechtlichen Sorgfalts- oder Anbietungspflicht?
 - b. Wie wird künftig sichergestellt, dass kein weiteres kommunales Archivgut gefährdet ist?
7. Welche Kosten entstehen der Stadt Koblenz durch die notwendige Restaurierung und dauerhafte Sicherung des Archivgutes?
 - a. Trägt die Stadt als Eigentümerin und Verantwortliche für das Schulgebäude die Kosten der Bergung und Konservierung?
 - b. Wird geprüft, ob die Kosten ganz oder teilweise über eine Eigenschadensversicherung oder andere Fördermittel gedeckt werden können?